

RS Vwgh 1988/9/23 88/02/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

Rechtssatz

Die Schätzung der Geschwindigkeit eines KFZ kann auch ohne Vergleichsmöglichkeit mit der Geschwindigkeit anderer zur Tatzeit am Tatort in Fahrtrichtung des Beschuldigten fahrenden KFZ und ohne Feststellung, in welcher Zeit das Fahrzeug des Beschuldigten eine eingesehene Wegstrecke bestimmter Länge zwischen zwei Fixpunkten zurücklegt, als taugliches Beweismittel für Zwecke des Verwaltungsstrafrahmens angesehen werden, besonders dann, wenn die Schätzung während der Vorbeifahrt des Beschuldigten vor dem Straßenaufsichtsorgan erfolgt (Hinweis auf E 13.2.1985, 85/18/0031).

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Zeugenbeweis
Zeugenaussagen von Amtspersonen Beweismittel Wertung der Beweismittel Feststellen der Geschwindigkeit
Grundsatz der Gleichwertigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020015.X05

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>